



**Satzung
des
Schützenvereins
Eichenlaub
Appersdorf-Gerlhausen
e.V.**

Neufassung 17.01.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen
„Schützenverein Eichenlaub Appersdorf – Gerlhausen e.V.“
und hat seinen Sitz in 85406 Oberappersdorf, Landkreis Freising.
Die Adresse ist: Untere Hauptstr. 2; 85406 Oberappersdorf.
Der Verein wurde 1880 gegründet.
- 1.2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell vollkommen neutral.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- 1.4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freising eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein vereinigt seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen und fördert und pflegt das sportliche Schießen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Schießsportes.
- 2.4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Einrichtung und Erhaltung von Schießsportanlagen, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.8. Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.9. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a, EStG ausgeübt werden.
- 2.10. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

- 2.11. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 2.12. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein nachweislich entstanden und erforderlich gewesen sind. Hierzu gehören insbes. Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon u.s.w.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 4.1. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- 4.2. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten beizubringen.
- 4.3. Gesuche und Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
- 4.4. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.
- 4.5. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, solange die Schießanlage ausreichend ist.
- 4.6. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 4.7. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt:

Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer 6 – wöchigen Kündigungsfrist, erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
 - b) Durch Ausschluss:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzungen von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, auch wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 5.2. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- 5.3. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
- 5.4. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
- 5.5. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5.6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Wahlberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Die nicht 14 – jährigen Mitglieder wählen ihren eigenen Jugendvertreter.
- 6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- 6.3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anforderungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

- 6.4. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- 6.5. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne Beitragspflicht.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- 7.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vorstandschaft beschlossen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 7.2. Alle Einnahmendiensten zur Bestreitung des anfallenden Vereinaufwandes.
- 7.3. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Dies geschieht entweder durch Bankeinzug oder durch Barzahlung bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres.
- 7.4. Der Vorstand kann den Beitrag in Härtefällen ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) das Schützenmeisteramt
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die Mitgliederversammlung
- 8.11 zu a) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und bis zu zwei vertretende Schützenmeister (genannt Vorsitzende); 1. Schatzmeister; 1. Schriftführer; 1. Sportwart; 1. Jugendleiter
- 8.12 Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 8.13 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.14 Der 1. und die vertretenden Schützenmeister vertreten den Verein je allein. Der Schatzmeister, der Schriftführer, der Sportwart und der Jugendleiter vertreten gemeinsam, wobei die Vertretung von jeweils zwei gemeinsam genügt.

- 8.15 Die Vertreterbefugnis von Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart und Jugendwart wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. und der stellvertretenden Schützenmeister.
- 8.16 Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- 8.17 In seine Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- 8.18 Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
- 8.2. zu b) Die Vorstandschaft besteht aus:
- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| 1. Vorsitzender | bis zu 2 stellv. Vorsitzender |
| 1. Schatzmeister | 2. Schatzmeister |
| 1. Schriftführer | 2. Schriftführer |
| 1. Sportwart | 2. Sportwart |
| 1. Jugendleiter | 2. Jugendleiter |
| 1. Böllerreferent | 2. Böllerreferent |
| 1. Wirtschaftswart | 2. Wirtschaftswart |
| 1. Hauswart | bis zu 4 Beisitzer |
- 8.21 Die Mitglieder der Vorstandschaft und die Beisitzer werden zusammen durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, mit einfacher Stimmenmehrheit, gewählt.
- 8.22 Aufgabe der Vorstandschaft ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- 8.23 Die Vorstandschaftssitzung wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet die Sitzung.
- 8.24 Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Vorstandschaftssitzungen Sitz und Stimme.
- 8.25 Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- 8.26 Der Vorstandschaft können einmal durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden und zum anderen nimmt sie grundsätzlich die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils festgelegt.

- 8.27 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
- 8.3. zu c) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr zusammen, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres.
- 8.31 Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
- 8.32 Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
1. Entgegennahme der Berichte
 a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 b) des 1. Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 c) der Rechnungsprüfer
 d) des Sportwarts
 e) des Jugendleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. nach Ablauf der Wahlperiode – Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Vorstandes und der zwei Rechenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderung (§)
6. Verschiedenes und Anträge
- 8.33 Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden. Spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies vor Eintritt in die Tagesordnung verlangt. (§ 32, Abs. 1.40 BGB)
- 8.34 Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- 8.35 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 8.36 Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 8.37 Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 8.38 Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

- 8.39 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9 Wahlen

- 9.1. Die Wahlen erfolgen geheim und durch Stimmzettelabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl kann durch Zuruf oder mündlicher Abstimmung erfolgen, wenn dies aus der Mitte der Versammlung beantragt wird und dem Antrag niemand widerspricht. Steht für ein Amt kein Kandidat zur Verfügung, wird das Amt kommissarisch vom bisherigen Amtsinhaber für sechs Monate weitergeführt. Nach Ablauf von sechs Monaten hat auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zolling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt im Bereich der Orte Oberappersdorf und Gerlhausen zu verwenden hat.

§ 11 Schützenkönig

- 11.1. Alljährlich werden die Schützenkönige in der Jugend- und Schützenklasse ermittelt.
- 11.2. Den Schützenkönigen wird für ein Jahr die Schützenkönigskette übergeben. Die Könige sollten bis zum nächsten Jahr einen neuen, zur Kette passenden Taler oder Medaille anbringen lassen und den Verein bei bestimmten Anlässen würdig vertreten. Sie bekommen ein Erinnerungsgeschenk vom Verein.
- 11.3. Die Kette bleibt ausschließlich Eigentum des Vereins.

11.4. Die Austragungsbedingungen für o.g. Schießen werden von der Vorstandschaft festgelegt.

Die Änderung der vorstehenden Satzung ist in der Versammlung am 08.09.2012 beschlossen worden. Die ordnungsgemäße Annahme bestätigen:

Johann Graßl
(1. Vorsitzender)

Robert Schwaiger
(2. Vorsitzender)

Valentin Harrieder jun.
(2. Vorsitzender)

Christina Graßl
(1. Schatzmeister)

Markus Bauer
(2. Schatzmeister)

Martina Stigler
(1. Schriftführer)

Diana Wippert
(2. Schriftführer)

Markus Fischer
(1. Jugendleiter)

Johannes Graßl
(2. Jugendleiter)

Martina Urban
(1. Sportwart)

Thomas Huber
(2. Sportwart)

Johann Urban
(1. Böllerreferent)

Johann Wiesheu
(2. Böllerreferent)

Stefan Bruckmaier
(1. Wirtschaftswart)

Holzner Brigitte
(2. Wirtschaftswart)

Sebastian Huber
(Hauswart)

Andreas Prüglmeier
(Beisitzer)

Jonas Selmaier
(Beisitzer)

Winfried Stinner
(Beisitzer)

Johann Ziegltrum
(Beisitzer)